

## **Arbeitsrecht (Nr. 076/2006)**

### **Betriebsratsmitglieder – Entsendung in verkleinerten Gesamtbetriebsrat**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.  
In Tarifverträgen, die nach § 47 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) die Bildung eines verkleinerten Gesamtbetriebsrats vorsehen, darf einer nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefassten Versammlung der Betriebsräte (Entsendungskörper) die Entscheidung über die in den Gesamtbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder übertragen werden.
2.  
Beschlüsse über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Gesamtbetriebsrat nach § 47 BetrVG werden nach § 33 Abs. 1 BetrVG mit einfacher Mehrheit gefasst.
3.  
Das gilt auch für die Entsendung durch einen nach regionalen Gesichtspunkten gebildeten Entsendungskörper. Die entsprechende tarifliche Regelung muss deshalb für die Entsendungsbeschlüsse nicht zwingend die Verhältniswahl vorschreiben. Die Verhältniswahl ist nicht nach Art. 9 Abs. 3, 28 Abs. 1, 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich bei allen Entscheidungen des Betriebsrats zwingend geboten.

**Beschluss des BAG vom 25. Mai 2005**  
**Aktenzeichen : 7 ABR 10/04**

**Veröffentlicht: NZA 4/2006 vom 27. Februar 2006**  
18.03.2006